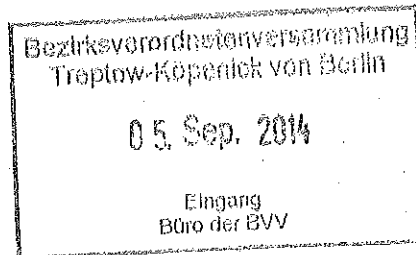


Vorsteher der BVV

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0597 vom 27.08.2014
der Bezirksverordneten Fraktion Die Linke BzV Herr Ernst Welters
Betr.: Gebäudesicherung Objekt „Riviera“ in Grünau**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie ist der Stand des Verfahrens zur Gebäudesicherung beim Objekt „Riviera“ in Grünau?
2. Teilt das Bezirksamt die Einschätzung, dass mit der Anbringung von Spanplatten statt von Lochblechen sich die Situation eher verschlechtert hat?
3. Sind weitere Auflagen, wie die Regenrinne, die Dachsanierung und die Entfernung von Pflanzen aus dem Mauerwerk inzwischen erfüllt oder existiert dafür ein Zeitplan?
4. Gibt es zeitliche Fristsetzung für die Ersatzvornahme?
5. Gibt es eine Rechtsgrundlage für eine mögliche Verhängung eines Bußgeldes?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Bisher erfolgten durch die Eigentümerin nur unzureichende Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes. Die in den Sicherungsanordnungen beauftragten Ersatzvornahmen werden, wenn die Eigentümerin nicht in Kürze zur Ausführung bewegt werden kann, durch den Bezirk in Auftrag gegeben. Es ist immer wieder festzustellen, dass die Eigentümerin die rechtsstaatlichen Mittel, die ihr gegen die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in Gänze ausnutzt und ausnutzen wird. Dies ist ihr gutes Recht. Daher können die Ersatzvornahmen auch nicht früher veranlasst werden.

Zu 2.:

Es wird davon ausgegangen, dass die Belüftung der Räume durch die Anbringung der Spanplatten unzureichend ist. Die Prüfung der Situation erfolgt durch den Bezirk, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe werden der Eigentümerin unterbreitet, bzw. bei negativer Reaktion der Eigentümerin durch den Bezirk im Zusammenhang mit den Ersatzvornahmen in Auftrag gegeben.

Zu 3.:

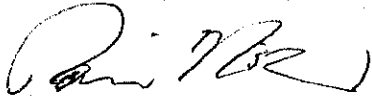
Weitere Auflagen, wie Ableitung des Regenwassers vom Gebäude weg, wurden mit der Begründung, dass das Dach nicht begehbar ist, bisher nicht ausgeführt. Wenn die Sicherung durch die Eigentümerin nicht kurzfristig erfolgt, wird die Ersatzvornahme durch den Bezirk in Auftrag gegeben. Das die Ausführung der Sicherung bzw. der Ersatzvornahme per Hubbühne erfolgt, war bereits bei der mündlichen Verhandlung bekannt und wurde vom Vertreter der Eigentümerin soweit akzeptiert.

Zu 4.:

Ziel ist der Abschluss der Arbeiten zu den Ersatzvornahmen vor Winterbeginn 2014.

Zu 5.:

Rechtsgrundlage für ein mögliches Bußgeldverfahren ist das Denkmalschutzgesetz Berlin, Fünfter Abschnitt, Bußgeldvorschriften §19 Ordnungswidrigkeiten.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Drs. Nr.
VII/ 0597

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamten/Beamtinnen bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	51,05 €
	höherer Dienst	2	2,00	154,94 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

205,99 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

25,54 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

231,53 €